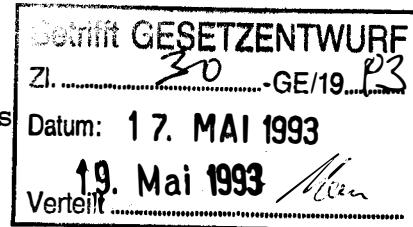


VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates
PARLAMENT
1017 Wien



14. 5. 1993
Dr. WS/G

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines
Doppelbesteuerungsabkommens mit den USA
GZ. 04 4982/9-IV/4/93

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBL. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

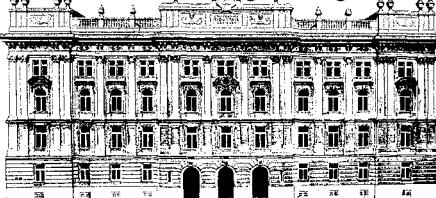
Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Wolfgang Seitz)


(Mag. Friedrich Christof)

25 Beilagen



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortg. 4-8
1010 Wien

14. 5. 1993

Dr. WS/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines
Doppelbesteuerungsabkommens mit den USA
GZ. 04 4982/9-IV/4/93**

Wir danken für die Übermittlung des vorgenannten Entwurfes zur Stellungnahme. Die Aussendung des Ministeriums ist bei uns am 9. April (Karfreitag) eingegangen, so daß praktisch für die Begutachtung eine Frist von einem Monat zur Verfügung stand. Dies ist für eine fundierte Auseinandersetzung mit einer derartigen Materie unzureichend, da diese nur nach Rücksprache mit betroffenen Mitgliedsfirmen erfolgen kann. Die knappe Begutachtungsfrist ist umso unverständlicher, als laut Erläuterungen die erste Verhandlungsrunde bereits im Jänner stattgefunden hat. Wir ersuchen daher dringend, längere Begutachtungsfristen vorzusehen.

Grundsätzlich positiv ist zum vorliegenden Entwurf anzumerken, daß auch die Vermögensteuer miteinbezogen ist, da es hier nach dem geltenden Abkommen immer wieder Probleme im Zusammenhang mit Dienstnehmerentsendungen nach Österreich gab.

Ansonsten entsteht zum vorliegenden Entwurf der Gesamteindruck, daß er zwar in den Grundsätzen dem OECD-Musterabkommen folgt, aber die zahlreichen Detailabweichungen und Ergänzungen sehr einseitig den Vorstellungen der USA entgegenkommen: so wird der international kritisierten Tendenz der USA, internationale Abkommen durch innerstaatliches Recht zu unterlaufen (treaty overriding), im vorliegenden Entwurf nicht nur nicht entgegengewirkt, sie wird in einigen Bestimmungen geradezu noch abgesichert.

- 2 -

Art 16 betreffend die Grenze der Abkommensbegünstigungen, die einseitige Akzeptierung einer branch profit tax (Art 10 Abs 6) und die Einräumung einer Vollstreckungshilfe sind weitere Punkte, wo offenbar die Interessen der USA ihren Niederschlag finden. Diese von den USA vorgeschlagenen Bestimmungen sind überdies zum Teil derart kompliziert formuliert und mit unbestimmten Gesetzesbegriffen versehen, daß es oft schwer fällt, den Regelungsinhalt zu durchschauen. Dazu kommt noch, daß die überaus knappen Erläuterungen oft keine Hilfestellung geben.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu Art 4:

In lit c ist die Zitierung von "Absatz 1" nicht ganz klar. Näher zu definieren wäre was unter "wesentlicher Anwesenheit" zu verstehen ist.

Zu Art 6:

Das alte Abkommen sah in Art 9 Abs 2 die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Nettoeinkommen vor. Falls dies aufgrund des inneramerikanischen Rechts noch von Bedeutung wäre, sollte diese Optionsmöglichkeit weiter vorgesehen werden.

Zu Art 7:

Die Vorschriften von Abs 9 sind weder im OECD-Musterabkommen noch im Abkommen BRD-USA enthalten und sollten daher entfallen.

Zu Art 9:

Eine in Abs 3 vergleichbare Bestimmung findet sich weder in den Abkommen USA-BRD noch USA-Niederlande. Auch im OECD-Musterabkommen findet sich keine vergleichbare Bestimmung. Die vorgeschlagene Bestimmung würde die innerstaatliche Tendenz in den USA, von der Anwendung des "arm's-length-principle" abzugehen, zusätzlich unterstützen. Die neuen Richtlinien zur steuerlichen Prüfung von Verrechnungspreisen einschließlich Bußgeldvorschriften (Sec. 482 und Sec. 6662 IRC) noch dazu sehen unverhältnismäßig hohe Bußgeldbestimmungen vor. Außerdem wird ein mögliches nachteiliges

- 3 -

Anwendungsgebiet für externe Betriebsvergleiche (comparable profit method) durch Abs 3 nicht ausgeschlossen und dieser sollte daher besser entfallen.

Zu Art 10:

Die Einführung einer sog. branch profit tax in Abs 6 ist grundsätzlich abzulehnen. Damit würden amerikanische Betriebsstätten einer österreichischen Kapitalgesellschaft einer amerikanischen Tochtergesellschaft gleichgestellt werden. Dies führt zu einer Mehrbelastung nicht "ausgeschütteter" Gewinne. Besonders betroffen wären dadurch die Betriebsstätten österreichischer Banken in den USA. Darüber hinaus enthält die vorgeschlagene Bestimmung gleichsam eine Ermächtigung für ein "treaty overriding", indem diesbezügliche künftige innerstaatliche Änderungen der USA akzeptiert werden. Überdies gilt die Bestimmung nur für österreichische Gesellschaften mit Betriebsstätten in den USA. Auch wenn das Österreichische Recht derzeit keinerlei diesbezügliche innerstaatliche Bestimmungen kennt, sollte man sich eine derartige Regelung aus grundsätzlichen Überlegungen doch vorbehalten.

Zu Art 12:

Die vorgesehene Quellenbesteuerung für Schachtellizenzen ist abzulehnen. Aus betriebs- wie volkswirtschaftlichen Gründen ist ein know-how Fluß zwischen Industriestaaten notwendig und sollte steuerlich nicht benachteiligt werden. Die Ausdehnung des Begriffes Lizenzgebühren auch auf die Veräußerung solcher Rechte ist nicht zuletzt deswegen abzulehnen, weil es praktisch unmöglich ist, einen derartigen Veräußerungsgewinn festzustellen. Nur in Ausnahmefällen wird es möglich sein, bei selbstgeschaffenen immateriellen Wirtschaftsgütern die damit zusammenhängenden Betriebsausgaben korrekt abzugrenzen.

Bezüglich des Steuerausmaßes in Höhe von 10 % ist anzumerken, daß dies einem unrealistischen Gewinn von 25 % vom Umsatz entspricht.

- 4 -

Art 13:

Zur Textierung von Abs 2 fällt auf, daß in lit a nur die Beteiligung an einer Personengesellschaft genannt ist, während in lit b der Begriff der Gesellschaft, d. h. juristische Personen enthalten ist.

Zu Abs 4 sagen die Erläuterungen, daß der Betriebsstättenstaat das Besteuerungsrecht an Gewinnen hat, die anlässlich der Wegbringung beweglicher Wirtschaftsgüter aus einer Betriebsstätte (festen Einrichtung) aus dem Staat der Betriebsstätte (festen Einrichtung) in den Wohnsitzstaat realisiert werden. Ein derartiger Regelungsinhalt kann dem Wortlaut in Abs 4 nicht entnommen werden, er ist vielmehr äußerst unklar. Eine Erklärung dieser Bestimmungen anhand eines Fallbeispiels wäre hilfreich gewesen.

So ist der (zeitliche ?) Zusammenhang zwischen Veräußerung und Wegbringen unklar, ebenso das Besteuerungsrecht des "erstgenannten" Vertragstaates hinsichtlich der "nach" der Wegbringung verwirklichter Gewinne. Bei letzterem dürfte sich eigentlich kein Problem aus dem Doppelbesteuerungsrecht ergeben. Daß die Wegbringung in den Wohnsitzstaat zu erfolgen hätte, ist dem Abkommenstext nicht zu entnehmen. Zu nicht absehbaren Konsequenzen würde die Vorschrift führen, daß durch diesen Absatz "das in irgend einem Zeitpunkt zum Betriebsvermögen oder einer festen Einrichtung" gehörige bewegliche Vermögen umfaßt ist. Der letzte Satz verweist auf den "vorstehenden" Satz, der aber etwas über das Besteuerungsrecht des "erstgenannten" Staates aussagt und nicht des "anderen".

Zu Art 16:

Die hier enthaltenen Vorschriften überschreiten bei weitem akzeptable Mißbrauchsregeln. Derartige Bestimmungen im Verhältnis zu Österreich sind umso unverständlicher, als ja Österreich im Verhältnis zu den USA nicht gerade ein Niedersteuerland sondern vielmehr ein Hochsteuerland darstellt und Österreich ausländischen Investoren im Vergleich zu anderen europäischen Ländern

- 5 -

auch nicht für über Österreich fließende ausländische Einkünfte in ungewöhnlichem Maße Steuervorteile verschafft.

Sie beinhalten außerdem zahlreiche Interpretationsfragen. In Abs 1 lit c wird die Wesentlichkeit einer gewerblichen Tätigkeit im Verhältnis zur im anderen Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit gefordert, jedoch keine Definition des Begriffes "wesentlich" gegeben. Dies kann in Zweifelsfällen zu einer Nichtanwendung des Abkommens führen. Abs 1 lit c letzter Teil des Satzes sollte daher entfallen. Ebenso zu kritisieren ist, daß in Abs 1 lit d ii auf den betriebswirtschaftlichen Begriff des Rohgewinnes abgestellt wird, wofür es sicher keine international anerkannte Definition gibt. Die Bestimmungen von Abs 1 lit d würden eine schwere Beeinträchtigung von joint ventures nach sich ziehen, da bei bestimmten Beteiligungsverhältnissen und finanziellen Verflechtungen die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens unter Umständen ausgeschlossen wäre. Darüber hinaus sind zahlreiche weitere unbestimmte Gesetzesbegriffe enthalten, die ein weiteres zur Rechtsunsicherheit beitragen.

Offenbar ist den Verfassern der vorgeschlagenen Bestimmungen die Unwägbarkeit der Auswirkungen selbst bewußt geworden, anders ist es nicht zu erklären, daß man sich in Abs 2 eine Hintertür öffnet und eine Behörde "trotz des Fehlens eines Anspruchs auf die Begünstigungen dieses Abkommens" diese gleichwohl gewährt.

Größte Bedenken bestehen auch gegen Abs 4, dessen Auswirkungen im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht annähernd abgeschätzt werden können.

Abgesehen von der grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber dem Inhalt dieses Artikels erscheint uns auch dessen Stellung in der Reihenfolge der Artikel nicht optimal. Er würde wenn überhaupt eher im Anschluß an Art 22 passen.

Zu Art 26:

Weder das OECD-Musterabkommen noch das Abkommen BRD-USA sehen

- 6 -

eine Vollstreckungshilfe vor. Österreich hat derzeit nur mit ganz wenigen Staaten eine Vollstreckungshilfe vereinbart. Angesichts der doch sehr unterschiedlichen steuerlichen Rechtskultur in den USA sprechen wir uns gegen die Vereinbarung einer Vollstreckungshilfe aus.

Zu Art 29:

Angesichts der immer wieder zu bemerkenden Tendenz in den USA in Richtung treaty overriding sprechen wir uns dagegen aus, daß eine Kündigung frühestens nach Ablauf von 5 Jahren erfolgen kann. Es müßte vielmehr auf einer jährlichen Kündigungsmöglichkeit bestanden werden.

Zum Vorblatt:

Es wird der Eindruck erweckt, als ob der vorliegende Entwurf im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen entspreche. Da dies, wie schon eingangs hingewiesen, in einer Reihe von nicht unwesentlichen Punkten nicht der Fall ist regen wir an, auf diese Punkte auch im Vorblatt besonders hinzuweisen.

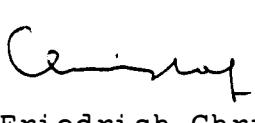
Als Alternative zum vorliegenden Entwurf ist unseres Erachtens nach auch die Weitergeltung des bestehenden Abkommens zu sehen, das - so mangelhaft es auch sein mag - für die Wirtschaft insgesamt wohl günstiger sein dürfte als der vorliegende Entwurf.

25 Exemplare gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Wolfgang Seitz)


(Mag. Friedrich Christof)